



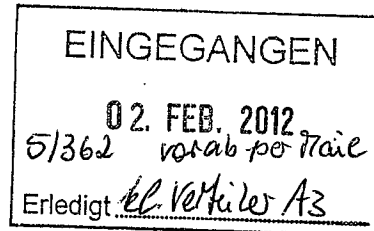
LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Der Minister

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Vorsitzende des
Ausschusses für Inneres
des Landtages Brandenburg
Frau Britta Stark
Am Havelblick 8
14473 Potsdam



Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Hausruf: (0331) 866-2000
Fax: (0331) 866-2626
Internet: www.mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 31. Januar 2012

Sitzung des Ausschusses für Inneres am 12. Januar 2012

TOP „Aktuelles“ – hier: Flughafenasyilverfahren

Positionspapier des Ministeriums des Innern

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie in der oben genannten Sitzung zugesagt, übersende ich Ihnen zur Vorbereitung der nächsten Sitzung des Innenausschusses das anliegende Positionspapier des Ministeriums des Innern zum Thema „Flughafenasyilverfahren“ zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Rudolf Zeeb

Dieses Dokument wurde am 31. Januar 2012 durch Herrn Staatssekretär Rudolf Zeeb in Vertretung von Herrn Minister Dr. Dietmar Woidke elektronisch schlussgezeichnet.

Anlage

Das Flughafenasylverfahren nach § 18 a des Asylverfahrensgesetzes - Position des MI

1. Das Flughafenasylverfahren ist als Asylverfahren, das vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt wird, gesetzlich geregelt (§ 18a des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.05.1996 (2 BvR 1516/93) festgestellt, dass das Flughafenasylverfahren verfassungsgemäß ist und dass die für die Dauer des Asylverfahrens auf maximal 19 Tage befristete Unterbringung im Transitbereich weder eine Freiheitsentziehung noch eine Freiheitsbeschränkung darstellt. Das immer wieder als Argument angeführte Minderheitsvotum dreier Verfassungsrichter bezog sich nicht auf das Flughafenasylverfahren insgesamt, sondern nur auf eine Einzelschrift zum Rechtsschutzverfahren (§ 36 Abs. 3 Satz 9 AsylVfG). Die vom Flüchtlingsrat zitierte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte datiert vom 25.06.1996 und betraf einen Einzelfall in Frankreich.

Die Durchführung eines Flughafenasylverfahrens setzt voraus, dass

- ein ankommender Ausländer gegenüber der Bundespolizei sich nicht mit gültigen Papieren ausweisen kann oder aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat kommt UND um Asyl nachsucht,
- das BAMF nach der Asylanhörung sich in der Lage sieht, den Antrag binnen zwei Tagen als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, weil z.B. die dargelegten Asylgründe eine nähere Prüfung erfordern, wird die Einreise gestattet. Die Einreiseerlaubnis wird nach der Asylanhörung in jährlich 70 bis 85 Prozent der Fälle erteilt (in den Jahren 2007 bis 2010¹). Für diese Personen endet der Aufenthalt in der Einrichtung regelmäßig nach höchstens 2-3 Tagen.

Das Land hatte und hat auf diese Entscheidungen der Bundesbehörden, wie auch auf die Entscheidung des Bundes, an welchen Flughäfen das Flughafenasylverfahren stattfindet, keinen Einfluss. Die gesetzliche Verpflichtung, eine hierfür notwendige Unterkunft auf dem Flughafengelände bereitzustellen, trifft den Flughafenbetreiber. Insofern sehen wir die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der LINKEN, BT-Drs. 17/8095, wonach „die insoweit zuständigen Länder“ „Unterbringungsmöglichkeiten nur an den genannten Standorten geschaffen“ hätten, als problematisch an. Das Bundesland, auf dessen Gebiet sich der Flughafen befindet, ist aber unzweifelhaft verpflichtet, für die Versorgung und Betreuung der Asylsuchenden zu sorgen und die Kosten der Unterbringung zu tragen.

¹ Auswertung der Statistiken des BAMF für den Flughafen Frankfurt/Main, der bisher nahezu ausschließlich für die Einreise von Asylsuchenden auf dem Luftweg genutzt wird.

Letzterem liegt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25.02.1999 (III ZR 155/97) zugrunde, die einen jahrelangen Streit über die Unterbringungskosten zwischen dem Betreiber des Flughafens Frankfurt am Main, der die Unterkunft zur Verfügung gestellt hatte, und dem Bund mit dem (wesentlichen) Argument beendete, dass im Transitbereich zwar die Bundespolizei für die an der Einreise gehinderten Personen umfassend zuständig sei, dass die Unterbringung von Asylsuchenden auf dem Flughafengelände aber keine so gravierenden Besonderheiten aufweise, dass ein Abgehen von der für das „normale“ Asylverfahren gültigen Verteilung der Verwaltungszuständigkeiten geboten wäre. Der besonderen finanziellen Belastung des betroffenen Landes könne dadurch begegnet werden, dass dem bei der Vereinbarung der Aufnahmequoten Rechnung getragen werde. Folglich werden die in der Einrichtung am Flughafen BER ankommenden und registrierten Asylsuchenden auf die Aufnahmequote des Landes Brandenburg nach dem Königsteiner Schlüssel (2012: 3,07156 %) angerechnet werden.

Das MI hatte sich aufgrund der bisherigen geringen Fallzahlen bereits in den Jahren 2001 und 2005 beim Bundesministerium des Innern (BMI) vergeblich dafür eingesetzt, dass der Flughafen Schönefeld aus der Liste der Flughäfen mit Flughafenasylverfahren gestrichen wird. Im Jahr 2010 hat das MI erneut einen Vorstoß unternommen, um das Flughafenasylverfahren am künftigen Flughafen BER zumindest auszusetzen. Hintergrund dafür waren die Vorstellungen der EU-Kommission, durch Änderungen der Aufnahme- und der Asylverfahrensrichtlinie die Standards für die Durchführung von Asylverfahren – insbesondere zur Ingewahrsamnahme und zum Rechtsschutz – so hoch zu setzen, dass ein Flughafenasylverfahren nicht mehr zulässig wäre. Auch hierzu hat das BMI eine ablehnende Haltung eingenommen und darauf verwiesen, dass Deutschland – wie auch andere Mitgliedstaaten – diese Vorstellungen der EU-Kommission zurückweist. Aus diesem Grund sei es für die Verhandlungsposition von Deutschland wichtig, dass das Flughafenasylverfahren auch am Flughafen BER erhalten bleibe.

2. Seit seiner Einführung im Jahr 1993 ist der Flughafen Berlin - Schönefeld Teil des Gesamtkonzepts des Bundes zur Durchführung von Flughafenasylverfahren, zu dem noch die Flughäfen in Hamburg, Düsseldorf, München und Frankfurt am Main gehören. Seit dieser Zeit besteht auf dem Gelände des Flughafens Schönefeld eine in den vergangenen Jahren wenig genutzte Unterkunft für Asylbewerber. Ihre Weiternutzung nach der Eröffnung des neuen Flughafens, die der Flughafenbetreiber mehrfach erwogen hatte, kam für die beteiligten Bundesbehörden und das Land Brandenburg angesichts der vom BAMF prognostizierten 300 Asylverfahren jährlich aus mehreren Gründen nicht in Betracht:

- Das Gebäude liegt zwischen den künftigen Start- und Landebahnen unmittelbar an der künftigen nördlichen Startbahn, was das auch nur kurzfristige Wohnen dort unzumutbar macht.

- Es liegt inzwischen im Luftsicherheitsbereich, was den Zugang für Besucher, Versorgungsunternehmen, Rechtsanwälte und andere Personen wegen der damit verbundenen strengen Zugangskontrollen erheblich erschweren und deren Arbeit behindern würde.
- Es ist in einem maroden Zustand.

3. Bauherr der neuen Flughafenasyleinrichtung ist die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), die damit ihrer Verpflichtung nach § 65 Aufenthaltsgesetz nachkommt. Die Flughafenasyleinrichtung wird auf dem Flughafengelände nahe der Waßmannsdorfer Chaussee im Bereich Kirchstraße/Flughafen errichtet. Das Unterkunftsgebäude wird mit einem bestehenden Bürogebäude verbunden, in dem das BAMF die Anhörungen durchführen wird. Das Wohngebäude wird eine Nutzfläche von insgesamt rund 550 m² (einschl. Funktionsräume) haben und Schlaf-/Wohnräume für maximal 30 Personen in 2-, 3- und 4-Bett-Zimmern enthalten. Hinzu kommt eine ca. 500 m² große Freifläche.

Das Gebäude wird vom Brandenburgischen Landesbetrieb für Bauen und Liegenschaften (BLB) gemietet werden, der eine Einzelnutzungsvereinbarung mit der Zentralen Ausländerbehörde des Landes abschließen wird. Da die FBB sich noch nicht in der Lage gesehen hat, die Kosten abschließend zu ermitteln, liegen bisher noch keine verbindlichen Kalkulationen für die Refinanzierung der Einrichtung vor. Nach Auskunft des BLB wurden von der FBB in den Vertragsverhandlungen zuletzt voraussichtliche Baukosten von 1,3 Mio. EUR für die Unterkunft einschließlich der Außenanlagen genannt.

Der Bauantrag soll nach Auskunft der FBB vom 12.01.2012 genehmigt worden sein. Bislang liege aber nur der Kostenbescheid, nicht jedoch die Baugenehmigung selbst vor. Nach wie vor geht die FBB davon aus, dass die Einrichtung wie geplant am 31.05.2012 an die Nutzer übergeben wird, da nicht unerhebliche bauvorbereitende Maßnahmen bereits ausgeführt worden seien.

4. Der von Flüchtlingsverbänden, Kirchen und Pressevertretern hartnäckig wiederholten Behauptung, es handele sich hierbei um eine Hafteinrichtung, ist zu widersprechen. Es handelt sich vielmehr ausschließlich um eine Wohnunterkunft, die keine Hafträume enthalten wird. Wir gehen aufgrund von Aussagen der Bundespolizei davon aus, dass in diesem verkürzten Asylverfahren rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die nicht unmittelbar bzw. binnen einer kurzen Frist nach Abschluss des Verfahrens in das Herkunftsland zurückgeführt werden können, von der hierfür allein zuständigen Bundespolizei nach Einholung eines (spätestens am 30. Tag nach der Ankunft erforderlichen) Haftbeschlusses anderswo – z.B. in der Abschiebungshafteinrichtung in Berlin-Grünau oder Eisenhüttenstadt - untergebracht werden. Wenn der Bund in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion „DIE LIN-

KE" – BT-Drs. 17/8095 – allgemein erklärt, auf Flughäfen mit Flughafenverfahren könne Abschiebungshaft auf Anordnung des Haftrichters als „milderes Mittel" in der Asylbewerberunterkunft auf dem Flughafen vollzogen werden, so ist aus Sicht des MI jedenfalls die Unterkunft am Flughafen BER hierfür nicht geeignet.

Auch wenn es sich – wie vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 14.05.1996 betont - bei der Unterbringung im Transitbereich für die Dauer des Flughafenasylverfahrens weder um eine Freiheitsentziehung noch um eine Freiheitsbeschränkung handelt, bemüht sich das Land beim Bund weiter darum, zumindest bei Minderjährigen auf die Durchführung von Flughafenasylverfahren zu verzichten.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Vorstöße des MI beim BMI erscheint es jedoch unwahrscheinlich, dass eine Initiative Brandenburgs zur Abschaffung des Flughafenasylverfahrens, wie sie der Flüchtlingsrat vorschlägt, derzeit Aussicht auf Erfolg hätte. Es bleibt abzuwarten, ob auf EU-Ebene durch Änderung der Aufnahme- und der Asylverfahrensrichtlinie das Flughafenasylverfahren in dieser Form künftig nicht mehr durchgeführt werden kann.